

Neben der Entscheidung, welches Fach du an welcher Hochschule studieren möchtest, stellt sich zum Studienanfang natürlich auch die Frage, der Studienfinanzierung. Dabei geht es im Wesentlichen um das Aufbringen der allgemeinen Lebenshaltungskosten, die spätestens jetzt, wo Du hoffentlich eine eigene Wohnung in Aachen gefunden hast, auch auf Dich zukommen.

Für Studierende, die während des Studiums finanziell nicht von ihren Eltern unterstützt werden können gibt es die Bundesausbildungsförderung – kurz auch BAföG genannt (von Bundesausbildungsförderungsgesetz).

Dieses Info-Blatt soll einen Überblick und Antworten auf die drängendsten Fragen geben, die sich vielen ErstsemesterInnen stellen. Da das BAföG Gesetz sehr komplex ist und es viele Ausnahmeregelungen gibt können wir hier nur die Standard Fälle beschreiben. Für detailliertere Fragen oder für Probleme bei der Beantragung steht dir im AS_tA eine BAföG Beratung zur Verfügung.

Außerdem findest du auf der Rückseite eine Aufstellung der wichtigsten Anlaufstellen, die zu der Antragstellung, dem BAföG-Bescheid oder der Rückzahlung informieren oder beraten können.

Antragstellung

Was gehört in den Erstantrag?

Für die Antragstellung musst du einige Antragsformulare ausfüllen. Diese Anträge findest du im Internet unter: <http://www.studentenwerk-aachen.de/bafoeg/bafoeg/download/start.asp> oder beim BAföG Amt in der Turmstr. 3 in Aachen.

Alle BAföG EmpfängerInnen müssen das Formblatt 1 und das Zusatzblatt zum Formblatt 1 ausfüllen. Solltest du elternabhängiges BAföG bekommen (was der Normalfall ist) musst du für deine Eltern das Formblatt 3 plus den Lohnsteuerbescheid von vor zwei Jahren abgeben. Sollten deine Eltern nicht gemeinsam zur Lohnsteuer veranlagt werden, muss das Formblatt pro Elternteil einmal ausgefüllt werden. Wenn du eine eigene Wohnung hast, musst du noch eine Mietbescheinigung einreichen. Außer den Formblättern gehört noch ein Krankenversicherungsnachweis und eine Studienbescheinigung in den Antrag.

Falls du keine deutsche Staatsangehörigkeit hast musst du zusätzlich noch das Formblatt vier abgeben.

Wann sollte ich meinen Erstantrag abgeben?

Am besten ca. drei Monate vor Beginn des ersten Semesters. Damit stellst du sicher, dass über deinen Antrag rechtzeitig entschieden wird, um zum Anfang des ersten Semesters Förderung zu erhalten.

Spätestens musst du den Antrag bis zum Ende des ersten Studienmonats stellen. Allerdings ist davon stark abzuraten, schließlich kann die Bearbeitung Deines Antrags eine ganze Weile dauern.

Du kannst auch noch nach Ende des ersten Studienmonats einen Antrag stellen hast aber dann keinen Anspruch mehr auf eine Nachzahlung für die bereits verstrichenen Monate.

Wie lange dauert die Entscheidung über meinen Antrag im Normalfall?

Hast Du Deinen Antrag frühzeitig abgegeben (ca. 3 Monate vor Beginn des ersten Semesters), sollte spätestens zum Semesterbeginn ein Bescheid in deinem Briefkasten sein. Vorausgesetzt natürlich, Du hast auch alle Nachweise frühzeitig eingereicht.

Falls Du zwei Wochen danach noch keinen Bescheid hast, solltest Du Dich beim BAföG-Amt melden. Gibst Du Deinen Antrag erst wenige Wochen vor Semesterbeginn ab, musst Du damit rechnen eventuell mehrere Monate warten zu müssen. Du erhältst dann eine Nachzahlung. Das BAföG-Amt gibt sich zwar bei Erstanträgen alle Mühe, schnell zu bescheiden, wenn aber viele Anträge sehr kurzfristig gestellt werden, dauert es natürlich recht lange.

Ich werde den Erstantrag samt Nachweisen nicht rechtzeitig abgeben können. Was muss ich beachten?

Falls Du es nicht mehr bis Ende des ersten Studienmonats schaffst: Stell in jedem Fall einen formlosen Antrag beim BAföG-Amt, um Deinen Anspruch ab Studienbeginn nicht zu verlieren. Es reicht ein Brief mit dem Inhalt:

„Hiermit beantrage ich, {Vorname Nachname}, Leistungen nach dem BAföG.“

Kannst Du auch die Frist zur Abgabe der restlichen Unterlagen nicht einhalten, die Dir vom BAföG-Amt auf Deinen „Kurzantrag“ hin gesetzt wurde, sprich dies vorher mit dem Amt ab.

Der Bescheid

Wenn das BAföG Amt deinen Antrag bearbeitet hat, bekommst du den sogenannten BAföG Bescheid zugesendet. In diesem Bescheid ist aufgeführt, wie viel Geld du im kommenden Jahr monatlich an BAföG bekommst. Außerdem kannst du sehen, wie viel Geld du laut BAföG Gesetz pro Monat brauchst und wie viel dir deine Eltern geben müssen.

Was mache ich, wenn ich glaube, dass sich das BAföG Amt bei der Berechnung vertan hat?

Solltest du das Gefühl haben, dass etwas mit deinem Bescheid nicht stimmt, such möglichst schnell eine Beratungsstelle auf und vergewissere dich, ob die Berechnung richtig ist. Du solltest dich damit beeilen, da du nur einen Monat Zeit hast gegen den BAföG Bescheid Widerspruch einzulegen.

Was mache ich, wenn meine Eltern nicht bereit sind ihren Anteil zu zahlen?

In einem solchen Fall musst Du dem Amt für Ausbildungsförderung glaubhaft machen, dass Deine Eltern nicht bereit sind, den Anteil zu übernehmen, den sie zu deinem Bedarf beisteuern müssen. Dann ist es möglich, eine BAföG Vorausleistung zu erhalten. Du bekommst dann das gesamte benötigte Geld. Dabei gehen Deine Unterhaltsansprüche auf das BAföG Amt über, welches sich wiederum bemühen wird, das Geld von Deinen Eltern einzutreiben. Dieses Verfahren ist meistens mit der Anhörung Deiner Eltern verbunden und hat für sie

rechtliche Konsequenzen. Du solltest natürlich alles versuchen, um dieses Problem mit Deinen Eltern anderweitig zu klären. In schwierigeren Fällen hilft es vielleicht, Sie auf obige Regelung hinzuweisen.

Meine Eltern haben vor zwei Jahren mehr Geld verdient als heute. Was kann ich tun?

Du kannst in dieser Situation einen sogenannten Aktualisierungsantrag (Formblatt 7) stellen. Das BAföG Amt prüft dann, ob es zu diesem Zeitpunkt finanziell für dich von Vorteil wäre, neu zu bescheiden und vom aktuellen Einkommen Deiner Eltern auszugehen. Du solltest Dich vorher aber in jedem Fall beraten lassen, da ein solcher Antrag für Dich mit finanziellen und rechtlichen Risiken verbunden ist. Sollte beispielsweise einer Deiner Eltern plötzlich eine lukrative Stelle annehmen, kannst Du nicht verlangen, wieder von ihrem Einkommen von vor zwei Jahren auszugehen. In diesem seltenen Fall musst Du meist die Förderung kurzfristig zurückzahlen.

Hochschul- und Fachwechsel

Während des BAföG Empfangs gibt es auch die Möglichkeit die Hochschule oder das Studienfach zu wechseln. Hierbei sind aber einige Punkte zu beachten.

Ich habe bereits an einer anderen Hochschule dasselbe Fach studiert und wechsele zum Anfang des nächsten Semesters an die RWTH.

Du bekommst im Allgemeinen weiter BAföG. Natürlich musst Du dazu wie immer einen Folgeantrag stellen, falls Dein Bewilligungszeitraum abläuft. Außerdem wird in Bezug auf den „Leistungsnachweis“ (siehe unten), den Du zum 5. Fachsemester erbracht haben musst, keine Rücksicht auf Hochschulwechsel genommen. Da Du mit Sicherheit Reibungsverluste hast, ist es sinnvoll, die Studienberatung in Anspruch zu nehmen, um zu klären, wie Du den Nachweis rechtzeitig erbringen kannst.

Zum Wechsel an die RWTH habe ich auch mein Studienfach/Nebenfach gewechselt. Was muss ich beachten?

Dies ist ein kompliziertes Thema, welches wir hier nur kurz anreißen können. Ein Fachwechsel ohne Verlust Deines BAföG-Anspruchs ist im Allgemeinen nur bis zum Ende des dritten Semesters möglich. Innerhalb der ersten beiden Semester geht das relativ problemlos. Ab dem dritten Semester musst du eine schriftliche Begründung formulieren. Damit du bei der Begründung nichts falsch machst würden wir dir empfehlen auf jeden Fall eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

Leistungsnachweis

Nach dem vierten Semester muss jede_r Studierende einen Leistungsnachweis (Formblatt 5) einreichen um weiter BAföG zu erhalten. Dieser Leistungsnachweis wird im Zentralen Prüfungsamt oder im Fachbereich ausgestellt. Die Bedingungen für die Unterschrift legen die Fachbereiche fest. Erkundige Dich also am Anfang Deines Studiums was du schafffen musst, um den Leistungsnachweis unterschrieben zu bekommen. Wenn du den

Leistungsnachweis nicht abgeben kannst, bekommst du kein BAföG mehr. Es reicht dann auch nicht, den Nachweis in einem späteren Semester abzugeben. Um den BAföG Anspruch wieder zu erhalten, musst du die verlorene Zeit aufholen – das heißt, in den folgenden Semestern entsprechend mehr Leistungen nachweisen.

Datenabgleich

Wer dem BAföG-Amt Vermögen verschweigt, macht sich strafbar. Durch verschiedene Gesetze ist das BAföG-Amt in der Lage Bankdaten einzusehen. Viele Studierende haben sich auf diesem Wege eine Vorstrafe eingehandelt und mussten hohe Beträge zurückzahlen. Deshalb: Vorsicht!

Die 5 häufigsten Fehler beim Erstantrag

1. Den Antrag zu spät abgeben.
2. Sich nicht erkundigen, ob von Verwandten Geld auf Deinen Namen angelegt wurde, von dem Du nichts weißt. (Dieses wird in jedem Fall Dir zugerechnet und gilt bei einem etwaigen Datenabgleich als nicht angegebenes Vermögen.)
3. Den ausgefüllten Erstantrag mitten im ersten Semester abgeben, ohne zum Anfang des Semesters einen formlosen Antrag gestellt zu haben. (Du verlierst Deine Ansprüche vom Anfang des Semesters bis zum Eingang deines Antrags).
4. Sich bei kritischen Fragen nicht beraten lassen. Insbesondere bei der Einkommensaktualisierung.
5. Bei einem „eigenartigen“ Bescheid keine Beratung einholen. (Nach einem Monat kannst Du formal gesehen nicht mehr widersprechen und der Bescheid ist für ein Jahr für Dich rechtsverbindlich).

Linkliste/Weitere Informationen

- www.bafög.bmbf.de - Bundesministerium für Bildung und Forschung (incl. BAföG-Rechner)
- www.studentenwerk-aachen.de - BAföG Amt Aachen
- www.studis-online.de und www.bafögerechner.de aktuelle Infos rund ums BAföG

Der ASTA bietet auch eine persönliche Beratung an. Die genauen Termine findest Du in der unten stehenden Kontaktbox oder auf unserer Webseite unter www.asta.rwth-aachen.de/beratung.

Eine vorherige Terminabsprache ist nicht notwendig. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt selbstverständlich vertraulich.

Kontakt zum ASTA

Allgemeiner Studierendenausschuss der RWTH Aachen
Turmstr. 3, 52072 Aachen
Tel.: 0241 / 80 - 93792
Fax.: 0241 / 80 - 92394

<http://www.asta.rwth-aachen.de/>
asta@asta.rwth-aachen.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 10:00 Uhr - 14:00 Uhr
Di. 9:00 Uhr - 16:00 Uhr

Beratungs- und Servicezeiten
siehe Homepage

ASTA Sitzungen

Do. 1800 Uhr (natürlich öffentlich!)